

Richtlinien für Alpenverein-Vertragshäuser

1. Alpenverein -Vertragshäuser sind privat geführte Beherbergungsbetriebe, die sich auf Grund eines Vertrages mit dem OeAV oder dem DAV verpflichten, Mitgliedern des OeAV und DAV gegen Vorweis eines gültigen Mitgliederausweises einen Nachlass auf den jeweiligen Nächtigungspreis (und zwar auch bei nur einer Nächtigung) von mindestens 10% zu gewähren.
2. Anträge, auf Anerkennung als Alpenverein-Vertragshaus können von Sektionen des OeAV oder des DAV gestellt werden. Ebenso können privat geführte Beherbergungsbetriebe selbst einen Antrag stellen. Die Anträge können formlos gestellt werden und sind entweder an den OeAV-Hauptverein in Innsbruck oder den DAV-Hauptverein in München zu richten. Die Anträge sollen Angaben über Name, Lage, Größe, Öffnungszeiten und Ausstattung des Beherbergungsbetriebes enthalten.
3. Vertragshäuser dürfen sich nicht in Konkurrenzlage zu einer Alpenvereinshütte befinden. Vertragshäuser sind nicht an die Bedingungen gebunden, die für die Hütten des OeAV bzw. des DAV intern gelten.
4. Über die Anerkennung als Vertragshaus entscheidet das jeweilige Präsidium des OeAV bzw. des DAV nach Prüfung durch die jeweils zuständige Fachabteilung bzw. das zuständige Ressort. Von betroffenen Sektionen ist eine Stellungnahme einzuholen. Abschließende Beschlussfassung erfolgt erst nach Abstimmung mit dem jeweils anderen Verband.
5. Der DAV und der OeAV informieren sich gegenseitig über alle von ihnen jeweils anerkannten Vertragshäuser. Alle Vertragshäuser werden vom DAV sowie vom OeAV gleichermaßen im Rahmen ihrer publizistischen Tätigkeiten (Hüttenverzeichnis/Hüttentaschenbuch, Führer- und Kartenwerke, Zeitschriften, Internetauftritte) genannt, der Besuch empfohlen. Jedem Vertragshaus werden Hinweisschilder in angemessener Anzahl vom jeweiligen Vertragspartner (DAV bzw. OeAV) kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Schilder verbleiben im Eigentum der Hauptverbände und müssen bei Vertragsauflösung zurückgegeben werden.